

II - ~~1783~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

10.001/32-Parl/84

Wien, am 23. Juli 1984

776 IAB

1984 -07-24

zu 772 J

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 WIEN

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 772/J-NR/84 betreffend Tierversuche, die die Abgeordneten BURGSTALLER und Genossen am 25. Mai 1984 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1.:

In Österreich wurde im Jahre 1974 vom Nationalrat nach ausführlicher Beratung mit den Stimmen aller Parteien ein Tierversuchsgesetz beschlossen.

Das Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr. 184/1974, gestattet eine Bewilligung zur Durchführung eines Tierversuches nur unter den in § 3 Abs.2 Z.1 bis 5 aufgezählten Voraussetzungen. Demnach ist eine Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse an den Versuchen besteht; wenn die angestrebten Versuchsziele nicht durch andere Methoden und Verfahren erreicht werden können; wenn die erforderlichen Anlagen und Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und wenn das erforderliche fachkundige Personal vorhanden ist.

Tierversuche, die nicht der Bewilligung bedürfen, müssen zumindest vorher der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Mängel bei der Durchführung von Tierversuchen sind daher weniger im legislativen Bereich, sondern in der Vollziehung des Tierversuchsgesetzes zu suchen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes je nach konkreter Materie von verschiedenen Behörden zu vollziehen sind: Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist nur mit Tierversuchen befaßt, die im Hochschulbereich (§ 1 lit.a des Tierversuchsgesetzes) durchgeführt werden. Zuständige Behörde zur Erteilung der Bewilligung und Überwachung von Tierversuchen in Angelegenheiten des § 1 lit.b und c des Tierversuchsgesetzes (Gewerbe und Industrie, Gesundheitswesen, Veterinärwesen und Ernährungs- wesen einschließlich Nahrungsmittelkontrolle) ist die Bezirksverwaltungs- behörde. Auch Verwaltungsstrafen für allfällige Übertretungen des Tier- versuchsgesetzes sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu verhängen.

Was die Vollziehung des Tierversuchsgesetzes im Hochschulbereich betrifft, ist beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Kommission für Tierversuchsangelegenheiten bestehend aus Universitätsprofessoren für Veterinärmedizin, Universitätsprofessoren der Humanmedizin und weiteren Veterinärmedizinern, davon zwei Angehörige von Tierschutzver- bänden, bereits 1976 eingesetzt worden.

Diese Kommission prüft jeden Antrag auf Bewilligung von Tierversuchen, ehe eine Bewilligung erteilt wird, auf Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Tierversuchsgesetz (§ 3 Abs. 2).

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat, seitdem die vorausgehende Prüfung beschlossen und angeordnet worden ist, keinen einzigen Tierversuch mehr bewilligt, der von der Kommission nicht be- fürwortet worden ist.

Um die Kontrollen der Durchführung wirksam zu gestalten, ist 1980 angeordnet worden, die Kontrollen in Hinkunft schon während des Ab- laufes des Versuches durchzuführen. Die Kontrollorgane, das sind für jeden Versuch jeweils drei der Kommissionsmitglieder, werden anläßlich der Bewilligung abschriftlich in Kenntnis gesetzt.

- 3 -

Die Kommission für Tierversuchsangelegenheiten bringt alljährlich anlässlich ihrer Vollversammlung immer neue, aus ihrer Erfahrung gewachsene Vorschläge für eine wirksamere Durchsetzung der Grundsätze des Tierversuchsgesetzes. Diese Vorschläge sind vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung immer aufgegriffen worden.

Im Sinne dieser Ausführungen besteht daher, soweit es den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung betrifft, derzeit weniger ein Bedürfnis nach einer Änderung des Tierversuchsgesetzes, wohl aber halte ich die Verabschiedung eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes für sehr wünschenswert, um die regionale Zersplitterung und Mangelhaftigkeit der Tierschutzbestimmungen zu überwinden. Ein diesbezüglicher Entwurf ist bereits der Öffentlichkeit vorgestellt worden.

ad 2.:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, sondern in die Kompetenz der für den jeweiligen Artikel zuständigen Bundesministerien (Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bzw. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz).

ad 3.:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in die Kompetenz der für die jeweiligen Produkte zuständigen Bundesministerien (Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bzw. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz).

ad 4.:

Im Zuge des Neubaues der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg ergab sich die Notwendigkeit, für das Institut für Allgemeine Biologie, Biochemie und Biophysik, für das Institut für

Zoologie sowie für das Institut für Didaktik der Naturwissenschaften die Durchführung von Tierversuchen zu ermöglichen. Bereits anlässlich der Entwicklung des Raum- und Funktionsprogrammes und der Planung der einzelnen Räumlichkeiten wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der Vorsitzende der beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingerichteten Kommission für Tierversuchsangelegenheiten, O.Univ.Prof. Dr.Walter GRONBERG, Veterinärmedizinische Universität Wien, den Beratungen beigezogen, wobei die von dem Genannten getroffenen Feststellungen von den planenden Architekten berücksichtigt wurden. Entgegen den szt.Oberlegungen ist es nun zu einer zentralen Tierhaltung für alle daran interessierten Institute bzw.Abteilungen im Bereich der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg gekommen.

Der Neubau der Naturwissenschaftlichen Fakultät, der bereits im Rohbau fertiggestellt ist, ermöglicht eine Verbesserung der Tierhaltungsbedingungen und entspricht auch dem § 3 Abs.2 Z.3 des Tierversuchsgesetzes, wonach Tierversuche nur dann bewilligt werden dürfen, wenn die erforderlichen Anlagen, Geräte und Räumlichkeiten zur Haltung und Wartung der Versuchstiere und zur Durchführung des Tierversuches zur Verfügung stehen.

Zur Frage der Genehmigung von Versuchen wird außerdem festgestellt, daß diese jeweils über Antrag der einzelnen Institute vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nach Befassung der Kommission für Tierversuchsangelegenheiten erfolgt, wobei auch durch Angehörige der Tierversuchskommission die ordnungsgemäße Durchführung dieser Versuche regelmäßig kontrolliert wird (vgl. Beantwortung der Frage 1.)

Ich bin aber gerne bereit, die gegenständliche Anfrage zu benützen, um alle einschlägigen Universitätsinstitute neuerlich auf die Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes und auf unsere sittliche Verpflichtung aufmerksam zu machen, daß Tieren keine vermeidbaren oder reduzierbaren Schmerzen und Qualen zugefügt werden dürfen.

- 5 -

In gleicher Weise wäre ich den anfragenden Abgeordneten und allen anderen Mitgliedern des Nationalrates dankbar, wenn sie sich zur Beschlußfassung eines modernen, bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes unter Hintanstellung ökonomischer Einzelinteressen entschließen könnten.

Wolfgang Trautwein